

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
Siegling.C@dwbo.de

23.12.2009

## Rundschreiben 04/09

Arbeitsvertragsrichtlinie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: I. Beschlüsse

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05,  
sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO durch Rundschreiben veröffent-  
licht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Folgender Beschluss zur Anpassung der Altersteilzeitordnung (ATZO)  
wurde am 9. Dezember 2009 von der AK DWBO gefasst:

Vorstand:  
Susanne Kahl-Passoth  
Thomas Dane

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der ATZO wird folgender Satz eingefügt: „Das Al-  
tersteilzeitarbeitsverhältnis soll für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die auf-  
grund der Vertrauensschutzregelung nach § 236 SGB VI eine vorgezogene  
Altersrente nach Beendigung der Altersteilzeit beziehen können, mindestens  
für die Dauer von 2 Jahren vereinbart werden und darf die Dauer von 8 Jah-  
ren nicht überschreiben. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2006 in  
Kraft.“

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

### Begründung:

In der ATZO ist in § 2 Abs. 4 geregelt, dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis  
mindestens zwei Jahre dauern soll und die Dauer von sechs Jahren nicht  
überschreiten darf.

Bankverbindung  
Evangelische Darlehns-  
genossenschaft Kiel eG  
Kto 29 904  
BLZ 100 602 37

Bei der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell war bislang eine Verlängerung des  
Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf eine Gesamtdauer von über sechs Jah-  
ren nur auf der Grundlage eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit möglich, da  
die ATZO dies in ihren Bestimmungen so nicht vorgesehen hatte. Eine länge-  
re notwendige Laufzeit als sechs Jahre konnte sich aber u.a. auf Grund der  
sog. Vertrauensschutzregelung für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit vor  
dem 1. Januar 1955 geborenen Beschäftigten verbindlich vor dem 1. Januar  
2007 vereinbart wurden, ergeben.

Bank für Sozialwirtschaft  
Kto 311 56 00  
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass tatsächlich von verschiedenen Einrichtungen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse auch mit einer längeren Dauer als sechs Jahren vereinbart worden sind. Um diesen Einrichtungen und den vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnissen die Förderungsfähigkeit nach den Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes zu erhalten und zu ermöglichen, war eine Anpassung der Altersteilzeitordnung (ATZO) sinnvoll.

Weil unabhängig davon das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnen bzw. begonnen haben muss, sind von dieser Anpassung nur bereits abgeschlossene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse die diese Bedingung erfüllen betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin